

Legende

Pflichtmaßnahmen



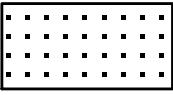
PNSG-alt6:

- Keine forstwirtschaftliche Bodennutzung in der Zeit vom 15. Januar bis 31. Juli auf den Grundstücken der Gemarkung Gresaubach, Flur 5, Flurstücke 18, 19, 20, 21, 57, 22/1, 23/1, 86/1, 88/1, 89/1, 90/1 und 46/14

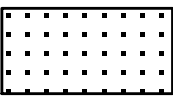
Behörden-assozierte Maßnahmen



BP19.19: Entbuschung/Erstpflge/Gehölzentnahme großflächig



BF9.31: Verbesserung der Wasserführung (z.B. partielles Vertiefen,...)



Freiwillige Maßnahmen

F4Biodiv: Waldbewirtschaftung gemäß Biodiversitätsstrategie

F4.4: Nutzungsaufgabe/Nutzungsverzicht

F8.29: Umwandlung von Nadelholzbeständen an Gewässern in standortgerechte Bachuferwälder

F9.30: Naturnahe Umgestaltung von Gewässern

F19.24: Mähen der Flächen in einem 3-5 jährigen Rhythmus mit Austrag von Schnittgut



F4.5: Erhalt und Entwicklung Waldinnen-/außensäume



F19.23: Optimierte Trassenpflege

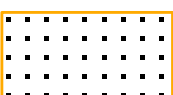
Freiwillige Maßnahmen außerhalb des Gebietes



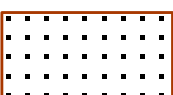
F1A: Extensive Grünlandnutzung*

- Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen bestimmter Arten
- keine Düngung oder Kalkung, Walzen oder Eggen bis zum 1.März
- Walzen und Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des LRTs behandelt werden
- Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden; ausschließlich im erforderlichen Umfang und mit herkunftsgesichertem Glatthafer-Saatgut (Region 9) oder Samen aus dem gleichen LRT
- keine Anpflanzungen mit Obstbäumen

* Die Vorgaben zur Wildschadensbeseitigung müssen nicht zwingend umgesetzt werden



F1.2h: Extensive Grünlandnutzung von Nasswiesen: 1-2-schürige Mahd ab 01.07., keine Düngung



F4Biodiv: Waldbewirtschaftung gemäß Biodiversitätsstrategie

- dauerwaldartige Nutzung mit dem Ziel Buchenmischwald mit Sukzessionsmosaik aller Waldentwicklungsphasen
- langfristige Überführung einheimischer Nadelbaumbestände in Laubbaumbestände, Reduktion nichteinheimischer Nadelbaumanteile auf maximal 20%
- Belassen von mind. 5 vitalen, zukünftigen Biotopbäumen bzw. Altbäumen je ha im Sinne von Biotopbaum- /Altbaumanwärtern; Baumarten: Eiche, Buche, Bergahorn, Hainbuche, Esche, Bergulme
- Belassen von mindestens 40 Vfm Laub-Derbholz zur Entwicklung von Totholzlebensgemeinschaften
- Beachtung aller Aspekte der Biodiversitätsstrategie -Teil Wirtschaftswald

Allgemein zu beachtende Verbote der VO/ es ist unzulässig:

- Trockenlegung von Flächen über die bestehende Art und den erforderlichen Umfang hinaus, einschließlich dem Bau von Drainagen
- Umbrechen von Brach- und Dauergrünlandflächen; dies gilt nicht für ökologische Vorrangflächen
- Anwendung und Ausbringen von Pestiziden und organischem Flüssigdünger (einschließlich Klärschlamm) und das Pferchen von Wanderschaffherden
- Aufforstungen vorzunehmen
- Anwendung oder das Einwirken lassen pyrotechnischer Artikel oder künstlich gerichteter Lichtstrahlen (Laser) in das Schutzgebiet
- Aufstellen von Wohnwagen und Containern
- Zu Lagern und Feuer zu machen
- Parken von Wagen und Krafträdern außerhalb der dafür zugelassenen Anlagen
- Durchführung von Motorsport- und sonstigen Veranstaltungen
- Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen, auch solcher, die baurechtlich verfahrensfrei sind, ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise
- Entfernen und Schädigen wild wachsender Pflanzen, Beunruhigung, Fang oder Tötung nicht jagdbarer wild lebender Tiere, sowie Entnahme oder Beschädigung von Puppen, Larven, Eiern oder Brut- und Wohnstätten
- Starten, Landen und Flugbetrieb von Hängegleitern, Gleitdrachen, Modellflugzeugen und Multikoptern (Drohnen)

Weitere Maßnahmen ohne kartographische Verortung:

P20avi:

keine Maßnahmen und Nutzungen, die zu einer erheblichen Störung oder sonstigen Beeinträchtigung der im Schutzzweck genannten Vogelarten führen können in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie der Zeit des Frühjahrs - und Herbstzugs, inklusive damit in Verbindung stehender Rastzeiten; dies gilt auch für die Ausübung der Jagd

PNSG-alt6 - Seit 1988 unverändert geltende Vorgaben des ehemaligen NSG "Kuhnenwald-Huhngrund":

- Plenterartige Nutzung (Einzelstammnutzung) im Uferrandstreifen (beiderseits 10m) und eine femelschlagartige Nutzung (gruppenweise Nutzung) in den übrigen Waldbereichen (ausgenommen Nadelholzbestände)
- Keine Aufforstungen

P21.6: Horstschutzzonen/Erhalt von Horstbäumen/Nistbäumen

P21.6a: Berücksichtigung einer Horstschutzzone von 200m

Nach Meldung des Horstbaumes/Nistplatzes an den Waldbesitzer:
- Das Horstumfeld darf in einem Radius von 30m nicht verändert werden

In der sensiblen Zeit (01.11.-31.07.) gelten folgende Verbote:

- Der motormanuelle und maschinelle Holzeinschlag und die Aufarbeitung
- Die Aufarbeitung von Brennholzflächenlosen
- Die Errichtung jagdlicher Anlagen, der Betrieb von Kirrungen oder sonstige jagdliche Nutzung
- Befahren des Nahbereiches (50m -Radius) mit Fahrzeugen

Erlaubt sind:

- Störungsarme Arbeiten ohne Maschineneinsatz aus den Arbeitsbereichen Wiederbewaldung, Jungwaldpflege, Einzel- und Flächenschutz

F21.17: Erhalt von größeren Einzelbäumen in der Nähe von Brutplätzen



Natura 2000-Schutzgebietsgrenze "Kuhnenwald-Huhngrund" gem. VO



Natura 2000-Schutzgebietsgrenze "Steinbach-Truppenübungsgelände" gem. VO



Parzellengrenzen

Managementplan Natura 2000-Gebiet:

☐ FFH-Gebiet

☒ Vogelschutzgebiet

NSG 6507-305

"Kuhnenwald-Huhngrund"

Karte 3: Maßnahmen



Bearbeitung:

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Ref. D/1

ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung
(2013)

Stand:

Juni 2021

Anhörungsentwurf

im Auftrag:

* Ministerium für
Umwelt und
Verbraucherschutz
SAARLAND

Dieser Managementplan wird im Rahmen des
Saarländischen Entwicklungsplans für den ländlichen
Raum (SEPL) unter Beteiligung der EU und des
Saarlandes, vertreten durch das Ministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz (MUV), erstellt.



Genehmigungsvermerk: Darstellung auf der Grundlage von Geobasisdaten. Mit Erlaubnis des
Landesamtes für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung;
Lizenz Nr. GDZ 205/10 vom 06.09.2010